

Zeitplan der Kirchenwahlen 2025/2026

Gemäß § 58 Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) wird die Wahl der Kirchenältesten, der Mitglieder der Bezirkssynoden und Stadtsynoden und der Mitglieder der Landessynode nach Maßgabe des folgenden Zeitplans angeordnet. Als Wahltag für die Wahl der Kirchenältesten wird der **30. November 2025 (1.Advent)** festgesetzt.

A. Wahl der Kirchenältesten		
I.	Aufgaben des Stadtkirchenbezirks	
1.	Entscheidung, ob das Wahlverfahren mit den Bestimmungen alten Rechts (allgemeine Briefwahl) durchgeführt werden soll. (§ 58 Abs. 5 LWG)	Frühjahrssynode 2025
2.	Entscheidung der Stadtsynode ob von der Zahl der Kirchenältesten abgewichen werden soll. (§ 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 LWG)	

II.	Aufgaben des Ältestenkreises	
1.	Allgemeines	
1.1	Gemeinden deren Fusion unmittelbar nach der Wahl in Kraft tritt: Bildung eines beschließenden Ausschusses aus allen beteiligten Ältestenkreisen. (§ 58 Abs. 4 LWG)	spätestens bis Freitag, 4. Juli 2025
1.2	Bei Gemeinden mit mehreren Predigtbezirken ggf. Entscheidung über die Durchführung einer Teilortswahl (§ 9 Abs. 1 LWG)	
1.3	Bei Teilortswahl anteilmäßige Aufteilung der zu wählenden Kirchenältesten in den einzelnen Teilorten (§ 9 Abs. 1 und 4 LWG)	
1.4	Mitteilung über die Teilortswahl und die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten an den Evangelischen Oberkirchenrat	spätestens bis Freitag, 11. Juli 2025
1.5	Entscheidung über eine ggf. vorzunehmende Veränderung der Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§ 7 Absätze 4a-8): <ul style="list-style-type: none"> - Für alle Pfarrgemeinden möglich (Abs. 4a LWG) - siehe auch 3.1 - Für eine Pfarrgemeinde die vor der Wahl fusioniert hat (Abs. 6) - Für Pfarrgemeinden die später nach der Wahl fusionieren wollen (Abs. 5) - Für Pfarrgemeinden deren Fusion unmittelbar nach der Wahl in Kraft tritt (Abs. 7) 	spätestens bis Freitag, 4. Juli 2025

2.	Wahlverzeichnis	
2.1	Prüfung des Wahlverzeichnisses (§§ 62 Abs. 1 LWG)	spätestens bis Samstag, 4. Oktober 2025
2.2	Bekanntgaben zum Wahlverzeichnis mit Hinweis auf Auskunftsrecht (§ 62 LWG)	spätestens bis Sonntag, 5. Oktober 2025
2.3	Ende des Auskunftsrechts (außer zu den eigenen Daten) (§ 62 LWG)	spätestens am Montag, 3. November 2025
2.4	Ggf. Bearbeitung von Anfragen zum Wahlverzeichnis (§§ 62 Absätze 2,3 LWG)	nach Eingang
2.5	Ggf. weitere Ergänzung und Berichtigung des Wahlverzeichnisses (§ 61 LWG)	bis Freitag, 28. November 2025

3.	Wahlvorschlagsliste	
3.1	Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 66 Abs. 2 LWG)	spätestens bis Sonntag, 27. Juli 2025
3.2	Ende der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen.	spätestens am Freitag, 26. September 2025
3.3	Prüfung der Wahlvorschläge (formal und Wählbarkeit). (§ 66 Abs. 3 LWG)	bei Einreichung
3.4	Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste im Gottesdienst mit Hinweis auf die Möglichkeit Bedenken vorzubringen. (§ 66 Abs. 6 LWG)	spätestens bis Sonntag, 5. Oktober 2025
3.5	Ende der Möglichkeit Bedenken vorzubringen (§ 66 Abs. 6 LWG)	am Montag, 13. Oktober 2025
3.6	Bearbeitung von Bedenken, ggf. Vorlage beim EOK (§ 66 Abs. 6)	nach Eingang
3.7	Eingabe der Kandidierenden in das PC-Wahlprogramm	spätestens bis Freitag, 31. Oktober 2025

4.	Durchführung der Wahl	
4.1	Beschluss, ob eine Stimmabgabe über die Wahlversammlung hinaus möglich sein soll und wie lange am Wahlsonntag (§ 72 Abs. 4 LWG)	spätestens bis Freitag, 31. Oktober 2025
4.2	Beschluss ob an mehreren Orten gleichzeitig eine Wahlversammlung stattfinden soll. (§ 72 Abs. 3 LWG)	
4.3	Einladung zur Wahlversammlung. (§ 72 Abs. 2 LWG i.V.m. § 4 Abs. 4 GemVers-RVO)	spätestens bis Freitag, 14. November 2025
4.4	Durchführung der Wahlversammlung. (§§ 72, 73 LWG) mit Wahlvorstand	am Sonntag, 30. November 2025

5.	Wahlergebnis	
5.1	Öffentliche Auszählung der Stimmzettel (§ 72a Abs. 4 i.V.m. § 73 Abs. 5 LWG)	am Sonntag, 30. November 2025
5.2	Meldung der Wahlergebnisse an den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 80 Abs. 1 LWG) Die Meldung erfolgt über die Wahlsoftware	Spätestens bis Freitag, 5. Dezember 2025
5.3	Bekanntgabe der Wahlergebnisse im nächstmöglichen regulären Gottesdienst mit Hinweis auf Wahlanfechtung (§ 76 Abs. 1 LWG).	ab Sonntag, 7. Dezember 2025
5.4	Ende der Anfechtungsfrist (§§ 77 LWG) - Diese bezieht sich auf den vorangegangenen Termin der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (5.3)!	ab Montag, 15. Dezember 2025
5.5	Ggf. Verfahren wegen Wahlanfechtung (§ 77 LWG)	ab Eingang

III.	Aufgaben nach der Wahl	
1.	Nach Verstreichen der Anfechtungsfrist bzw. der Erledigung von Wahlanfechtungen erfolgt die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung durch die neuen Kirchenältesten (Art. 19 GO)	frühestens ab Dienstag, 17. Dezember 2025
2.	Gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten (Art. 19 GO)	möglichst bis Sonntag, 25. Januar 2026

B. Wahl der Bezirkssynodalen 2026

B. Wahl der Bezirkssynodalen 2026		
I.	Aufgaben des Ältestenkreises	
1.	Die Gemeinde ist durch Bekanntgabe im Gottesdienst darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen (§ 35 Abs. 2 LWG) Wahlvorschläge beim Ältestenkreis (Pfarramt) eingereicht werden können.	spätestens bis Sonntag, 25. Januar 2026
2.	Ende der Einreichungsfrist spätestens	spätestens bis Montag, 9. Februar 2026
3.	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Ältestenkreis (§ 35 Abs. 2 LWG), Durchführung der Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertretungen durch den Ältestenkreis (§ 34 LWG)	spätestens bis Freitag, 27. Feb. 2026
4.	Bekanntgabe der Gewählten an die Gemeinde und das Dekanat (§ 35 Abs. 3 LWG)	spätestens bis Sonntag, 1. März 2026
II.	Aufgaben des Bezirkskirchenrates	
1.	Ergänzende Berufungen von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 GO i.V.m. § 36 LWG), Meldung der Berufenen an den Evangelischen Oberkirchenrat	spätestens bis Ende März 2026
2.	Konstituierende Sitzung der Bezirkssynode (Einladungsfrist in der Regel drei Wochen - § 40 Abs. 3 S. 2 LWG)	spätestens bis Ende April 2026

C. Wahl der Landessynodalen 2026

C. Wahl der Landessynodalen 2026		
1.	Vorbereitung der Wahl durch den Bezirkskirchenrat (§ 51 Abs. 1 LWG)	
2.	Hinweis an die Gemeinden, dass Wahlvorschläge, die von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen sind, beim Dekanat eingereicht werden können. Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet zwei Wochen vor der Tagung der Bezirkssynode (§ 51 LWG).	sechs Wochen vor der Wahlsynode
3.	Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (§ 52 i.V.m. § 51 LWG) durch die Bezirkssynode am Tag der Wahl. Mitglieder der Bezirkssynode können spätestens bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen (§ 51 Abs. 4 LWG).	spätestens bis Mitte Juni 2026
4.	Den Vorgesprochenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen (§ 52 Abs. 2 LWG).	am Tag der Wahl
5.	Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Gemeinden sowie an die Geschäftsstelle der Landessynode zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens (§ 52 Abs. 4 LWG).	spätestens bis Freitag, 26. Juni 2026
6.	Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit der Landesbischofin oder dem Landesbischof (Artikel 66 Abs. 1 GO)	Juli spätestens bis Sep. 2026
7.	Schnuppersynode	
8.	Konstituierung der Landessynode	Oktober 2026